## A) <u>FESTSETZUNGEN</u>

1.5

Der Textteil - Festsetzungen ist von nachfolgenden Ergänzungen betroffen, bis auf diese Änderungen gilt unverändert der rechtskräftige Bebauungsplan in der Fassung vom 30.11.1991 mit 1. Änderung v. 26.02.2003

## Ergänzende bzw. geänderte Festsetzungen:

Die Nummerierung erfolgt analog bzw. fortlaufend zum rechtskräftigen B-Plan

1.2 Neu Diese Textziffer wird neu festgesetzt:

Untergeordnete Nebenanlagen (Gartenhäuschen etc.) bis max. 50 m³ BRI und einer max. Wandhöhe von 2,15 m nach § 14 Abs. 1 BauNVO, mit Ausnahme solcher für die Tier- und Kleintierhaltung, sind im Rahmen des § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Neu Diese Textziffer wird neu festgesetzt:

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die maximal überbaubare Fläche, die maximale Geschossfläche und die festgesetzte Zahl der Geschosse fixiert:

II Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO): max. 0,40

II Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO): max. 0,65 und

max. 0,75 für Reihenmittelhaus

1.6 geä. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereich ist

identisch mit dem Änderungsbereich

2.2 Neu Diese Textziffer wird neu festgesetzt:

· Eine Uberschreitung der Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß für Balkone, Vordächer etc. gem. § 23 Abs. 3 BauNVO ist zulässig.

Für Wintergärten kann die Baugrenze um max. 2,0 m überschritten werden. Die Grundfläche von Wintergärten und vergleichbaren Anbauten darf jedoch 10 m² nicht überschreiten. Pro Grundstück ist nur ein derartiger Anbau zulässig.

Ä) 4.4.1 Neu Diese Textziffer wird neu festgesetzt:

Bedingt durch die 90°-Drehung der Grenzgaragen (lange Garagenseite auf der Grundstücksgrenze zum Nachbarn) ist eine flächengleiche Verschiebung der Parkbuchten erforderlich damit die Garagenzufahrt möglich ist.

Flächentausch an Grundstückseigentümer

(bisher Teil der Parkbucht, wird Zufahrtfläche für Garage)

Flächentausch an Gemeinde

(bisher Privatgrundstück, wird Fläche für öffentl. Parkstreifen)

6.7 entfällt Diese Textziffer wird ersatzlos gestrichen.

8 geä. Diese Textziffer wird beibehalten,

die Bezeichnung BBauG wird durch BauGB ersetzt.

9.2 geä. Diese Textziffer wird beibehalten und wie folgt geändert:

zulässige Wandhöhe: max. 6,20 m, jedoch mind. 4,80 m

Die Wandhöhe von Garagen regelt sich nach der BayBO.

10.4 entfällt Diese Textziffer wird ersatzlos gestrichen.

11.2 geä. Diese Textziffer wird beibehalten und wie folgt geändert:

zulässige Dachneigung: von 22° bis max. 30°

11.7 Neu Diese Textziffer wird neu festgesetzt:

Dachgauben sind unzulässig.

Zwerggiebel und Zwerchhäuser bis zu einer max. Breite von 3,50 m sind zulässig. Der Quergiebel-First muss mind, 0,60 m unter dem Hauptgebäude-First liegen.

11.10 entfällt Diese Textziffer wird ersatzlos gestrichen.

## B) <u>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE</u>

Der Textteil - Hinweise ist von Änderungen nicht betroffen, es gilt unverändert der rechtskräftige B-Plan in der Fassung vom 30.11.1991, mit 1. Änderung v. 26.02.2003

## Ergänzende Hinweise:

9 Neu

Erforderliche Abänderungen an Einfriedungen, Gehsteig und/oder Straße (Absenkung etc.) sowie von Straßenbeleuchtung, EVU- und Telekom-Verteilern etc. gehen zu Lasten der einzelnen Antragsteller.

Diese Regelung gilt auch für alle im Zusammenhang mit der Parkbuchtverlegung anfallenden Kosten, insbesondere auch für die Kosten des Grundstückstausches (Notar, Grundbuch, Vermessung usw.).

Die Parkbuchten und Zufahrten sind technisch einwandfrei nach den anerkannten Regeln der Technik in gleicher Ausführung wie jetzt vorhanden wieder herzustellen.